

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

11. Dezember 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 77/97

### **Finanzmarktförderungsgesetz, Drittes, Termingeschäftsfähigkeit, Differenzeinwand**

Im Anschluß an unseren Servicebrief Nr. 70/97 ist zum 3. Finanzmarktförderungsgesetz noch etwas nachzutragen:

Nach zuverlässigen Berichten aus Bonn soll in einer undurchsichtigen Aktion nach der Expertenanhörung und nach den Beratungen noch folgende zusätzliche Deregulierung in das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz aufgenommen werden:

- Die **Termingeschäftsfähigkeit**, wie sie in § 53 Abs. 2 BörsenG geregelt ist, soll gestrichen werden. Dies würde bedeuten, daß in Zukunft eine zwingende Aufklärung über das Risiko (Verfall, Wertminderung, Bestimmbarkeit, geringe Möglichkeit der Vorbeugung, Erhöhung durch Finanzierung) sowie über die Besonderheiten bei Warentermingeschäften entfällt und damit bei fehlender Unterrichtung auch nicht die nach § 52 BörsenG bestimmte Nichtigkeit des Termingeschäfts eintritt. Der BGH (WM 1994, 834) hatte dabei die von den Banken herausgegebene Broschüre generell für tauglich gehalten, die Termingeschäftsfähigkeit herbeizuführen, jedoch verlangt, daß diese Broschüre von einem der Bank- oder Börsenaufsicht selber unterstehenden Verkäufer übergeben und erläutert werden muß, nicht jedoch durch einen unqualifizierten Dritten. Gerade kleinere Banken hatten teilweise über Vertreter Termingeschäfte vermittelt. Die enormen Verluste, die gerade bei japanischen Optionsscheinen eingetreten sind, und bei der nicht wenige Gutgläubige ihre Altersvorsorge verloren haben, sollten Grund genug sein, den Rest der Beschränkungen dieser Form der Kapitalanlage beim Endverbraucher aufrechtzuerhalten. (FIS-Urteile enthält 30 Urteile zur Termingeschäftsfähigkeit, die deren Wirkungen verdeutlichen können.

- Der Reform soll aber noch erheblich weiter reichen. Der **Differenzeinwand in §764 BGB**, wonach Forderungen nicht einklagbar sind, wenn sie aus der Spekulation über die Abweichung eines Marktpreises vom vereinbarten Preis entstehen, und zu dem gerade die börsengeschäftliche Erlaubnis von Termingeschäften eine Ausnahme darstellt, soll ebenfalls ganz generell gestrichen werden. Damit wird dem grauen Kapitalmarkt jede Chance zum Betrug eröffnet.

Die Verbraucherverbände sollten sich gegen solche unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgenden gravierenden Abbau des Verbraucherschutzes im Bankensektor zur Wehr setzen. Presseerklärungen könnten etwa folgenden Inhalt haben:

*„Die/der ..... sieht in den Neuregelungen, die mit dem Entwurf des Dritten Finanzmarktförderungsgesetz beabsichtigt sind, in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Expertenhearings im Finanzausschuß des Bundestages eine grundlegende Bedrohung des aktuellen Verbraucherschutzniveaus gegenüber Banken und anderen Finanzinstituten. Dazu wird insbesondere der geplante Abbau der Haftung für Falschberatung der Banken (kürzere Verjährung) sowie die Einführung irreführender sog. Pensionssicherungsfonds führen, die das volle Verlustrisiko für die eigene Altersvorsorge beim Verbraucher lassen. Besonders alarmiert ist die/der ..... durch glaubwürdige Gerüchte, wonach die Bundesregierung nach Abschluß der Beratungen plant, in das Gesetz den Abbau von Verbraucherschutz bei Termingeschäften einzubauen und zwar durch Streichung der Beschränkung von Termingeschäften auf Banken und Börsen (Differenzeinwand) und die Pflicht auch professioneller Anbieter, vor Geschäftsabschluß durch Risikoaufklärung (Termingeschäftsfähigkeit) herstellen zu müssen. Der Bundestag sollten in Zeiten, wo viele Bürger kaum größere Risiken eingehen können, private Altersvorsorge gefordert wird aber der Markt gerade in Deutschland durch unseriöse Angebote mit untragbaren und verschleierte Risiken durchgesetzt ist, solchen Bestrebungen entgegenwirken.“*